



**TÜV- Abnahme für Traktoren**

Auch in diesem Jahr findet wieder eine TÜV- Abnahme für Traktoren in Lipporn statt.

Der Termin ist auf **Samstag, den 11. Mai 2019** um 12.00 Uhr festgelegt worden.

Wer seinen Traktor zu diesem Termin in Lipporn dem TÜV vorstellen möchte, sollte sich um 12.00 Uhr am Dorfgemeinschaftshaus in der Schulstrasse in Lipporn mit seinem Traktor einfinden.

*Schwamb, Ortsbürgermeister*



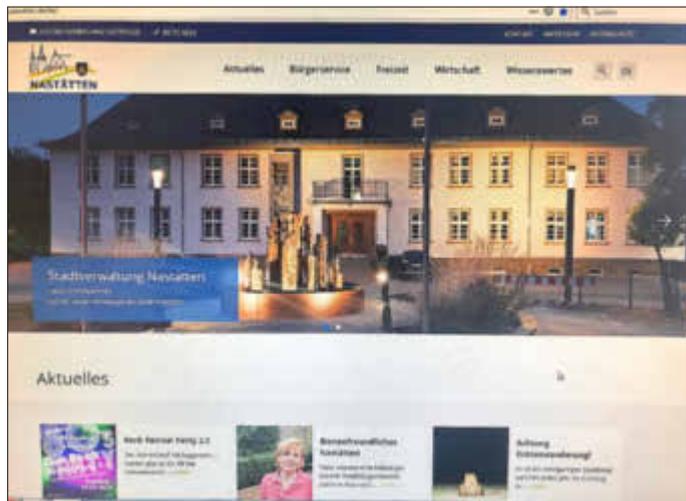
**Geburtstagsgruß**

Frau Hilde Bauer feiert am 13. Mai ihren 80. Geburtstag. Ich gratuliere der Jubilarin im Namen der Ortsgemeinde ganz herzlich zu diesem runden Geburtstag und wünsche für das kommende Jahr alles Gute, viel Glück und vor allem Gesundheit.

*Daniel Kupp, Ortsbürgermeister*



**www.nastaetten.de - Neue Homepage der Stadt Nastätten**



Die neue Homepage der Stadt Nastätten ist online. Bereits auf der Startseite werden Sie über Aktuelles informiert und sehen die zukünftigen Veranstaltungen auf einen Blick. Gerne führen wir Ihre Veranstaltung hier ebenfalls auf. Senden Sie uns eine kurze Beschreibung der Veranstaltung mit Datum, Beginn und Ende sowie ein Foto per Mail an [nastaetten@vg-nastaetten.de](mailto:nastaetten@vg-nastaetten.de).

Klicken Sie sich einfach mal durch - Sie werden bestimmt überrascht sein, was Nastätten alles zu bieten hat.

**Wanderparkplatz „Im Schwall“**

Pünktlich vor dem Auftakt der Wandersaison ist es Herrn Heinz Hehner aus Nastätten gelungen, den Wanderparkplatz im Schwall zu vollenden. Viele Stunden harte Arbeit stecken in dem nun neu erstrahlten Platz, der sich sehen lassen kann.

Ausgerüstet mit Hundehütte, Hundebank, Wegweiser, Wanderkarte und Bienenhotel wird der neu erbaute Tisch mit zwei Bänken dem Altbürgermeister Emil Werner durch eine Holztafel gewidmet!



„Emil’s Ruh“ wie Herr Hehner, den Parkplatz liebevoll nennt, lädt jetzt zum Verweilen und erholen ein und ist für Mensch und Tier gleichermaßen nutzbar.

Die Stadtverwaltung Nastätten bedankt sich recht herzlich für das Engagement und die vielen Stunden die dort verbracht wurden, um Nastätten wieder ein Stückchen attraktiver zu machen.

**Haushaltssatzung der Stadt Nastätten für das Haushaltsjahr 2019**

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat am 23.04.2019 die vom Stadtrat der Stadt Nastätten am 18.03.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 genehmigt, die nachstehend wie folgt bekannt gemacht und auf folgendes hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung Begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Haushaltssatzung der Stadt Nastätten für das Haushaltsjahr 2019**

Der Stadtrat hat am 18. März 2019 aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird wie folgt festgesetzt:

**im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	
(Zeilen 10, 21 u. 30) .....	5.731.688 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	
(Zeilen 19 u.22) .....	5.860.061 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag .....	-128.373 €

**im Finanzhaushalt**

die ordentlichen Einzahlungen auf	
(Zeilen 1 0 u. 19) .....	5.310.650 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	
(Zeilen 17 u. 20) .....	5.281.450 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen .....	29.200 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf .....	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf .....	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen .....	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	
(Zeile 35) .....	978.200 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	
(Zeile 42) .....	1.077.400 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen	
aus Investitionstätigkeit .....	-99.200 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	
(Zeile 45 u. 52) .....	225.000 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	
(Zeile 46) .....	155.000 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit .....	70.000 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf ..... 6.513.850 €  
 der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf ..... 6.513.850 €  
 Veränderung des Finanzmittelbestandes  
 im Haushaltsjahr ..... 0 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf ..... 99.200 €

## § 3

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf ..... 0 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf ..... 0 €

## § 4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
    - a) für die landwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) ..... 300 v. H.
    - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) ..... 365 v. H.
  2. Gewerbesteuer ..... 365 v. H.
- Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:
- für den ersten Hund ..... 40,00 €  
 für den zweiten Hund ..... 80,00 €  
 für jeden weiteren Hund ..... 120,00 €  
 für gefährliche Hunde je ..... 400,00 €

## § 6

Stand des Eigenkapitals zum 31. Dez. 2017 .... 24.719.778,72 €  
 voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals  
 zum 31. Dez. 2018 ..... 24.465.901,72 €  
 voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals  
 zum 31. Dez. 2019 ..... 24.337.528,72 €

## § 7 - Deckungsvermerke:

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge beim Friedhof (Produktgruppe 5.5.3.0), beim Dorfgemeinschaftshaus/Bürgerhaus (Produktgruppe 5.7.3.2) sowie bei der Forstwirtschaft (Produktgruppe 5.5.5.1) erhöhen jeweils die Aufwendungsansätze in diesen Produktgruppen.

## § 8

Die Zahl der nach § 43 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Verbindung mit § 80f Landesbeamtengesetz (LBG) bzw. des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) bewilligten Fälle von Altersteilzeit wird im Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Beamte: 0 Fälle

Tariflich Beschäftigte: 2 Fälle (entspricht 1,7 Stellen)

Nastätten, 26.04.2019 Joachim Rzeniecki, Stadtbürgermeister

### Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.05.2019 bis 24.05.2019 während der Dienstzeit im Rathaus, Nastätten, Bahnhofstr. 1, Zimmer 206 öffentlich aus.

Nastätten, 29.04.2019 Jens Güllering, Bürgermeister

## ■ Niederschrift Jagdgenossenschaft Nastätten

Die Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 08.03.2019 liegt in der Zeit vom 13.05.2019 bis 24.05.2019 bei dem Jagdvorsteher Herrn Jochen Singhof, Rheinstr. 38 a, 56355 Nastätten, zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen öffentlich aus.

Nastätten, 29.04.2019 J. Singhof, Jagdvorsteher

## ■ Standplatz Oktobermarkt 2019

Die Bewerbungsfrist für einen **Standplatz Oktobermarkt (24.10.-28.10.2019) ist der 31. März eines jeden Jahres**

Wir bieten den Gewerbetreibenden der Stadt und allen Interessierten, die sich für den diesjährigen Oktobermarkt noch nicht beworben haben, nochmals die Möglichkeit, dies bis zum 19. Mai 2019 nachzuholen.

Marco Ludwig, I. Stadtbeigeordneter

## ■ Neues und Kurioses aus dem Stadtarchiv

### Einschulung 1965:

Die Schultüte ist nun kleiner, aber statt braunem Strickstrumpf trägt man jetzt Hose mit Bügelfalten.

Klaus-Dieter Otto,  
 Ehrenamtlicher Stadtarchivar



## ■ Sprechstunde des I. Beigeordneten Marco Ludwig Am Donnerstag, dem 09.05.2019 von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Sprechstunde bin ich auch über die Telefon-Nr.: 6824 oder 80282 zu erreichen.

Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer unter der Telefon-Nr.: 6824 oder 80282 zur Verfügung.

### Bürozeiten der Stadtverwaltung:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie während der Sprechstunde. **Mittwochs ist das Büro geschlossen.**

Marco Ludwig, I. Beigeordneter

## ■ Wartung der Hydranten des Wasserleitungsnetzes Nastätten

Die Verbandsgemeindewerke Nastätten beabsichtigen in der **20. und 21. KW 2019** eine Hydrantenwartung des Wasserleitungsnetzes Nastätten durchzuführen.

Wir weisen darauf hin, dass es durch die Wartung vorübergehend zu Eintrübungen des Wassers und zu Druckschwankungen kommen kann und bitten um Verständnis und entsprechende Beachtung.

Nastätten, 03.05.2019

Verbandsgemeindewerke Nastätten

Die Werkleitung

## ■ Mutwilliger Zerstörungsakt



Leider wurde der liebevoll von Herr Heinz Hehner hergerichtete Waldparkplatz „Im Schwall“ schon einige Tage später mutwillig zerstört.

Die Sitzbank wurde abgerissen, die Hundebänke unbrauchbar gemacht und mehrere diverse Kleinigkeiten ergeben dann in der Summe doch einen größeren Schaden.

Was man davon hat?

Mir erschließt sich das nicht.

Sollte jemand die Zerstörung gesehen oder beobachtet haben, würde ich mich sehr freuen, wenn Sie dies bei der Stadtverwaltung Nastätten melden würden. Tel. 06772-6824  
Vielen Dank

Marco Ludwig, 1. Stadtbeigeordneter

## ■ Stadt Nastätten nutzt erfolgreich Teilhabechancengesetz



Stadtbürgermeister Joachim Rzeniecki hat für den Bauhof der Stadt Nastätten zwei neue Mitarbeiter eingestellt. Möglich wurde das Ganze, weil das Teilhabechancengesetz der Bundesagentur für Arbeit ein neues Förderinstrument bietet, um Langzeitarbeitslosen eine Chance auf dem Arbeitsmarkt zu geben. Dazu wurde die Stadt von Arno Thomas, Abteilungsleiter Schul- und Sozialwesen der VG Nastätten, beraten. Im Programm gefördert wird sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt.

Die Förderung unterscheidet sich von bisherigen Regelinstrumenten und Programmen durch Dauer (bis zu fünf Jahren) und Förderungshöhe (bis zu 100 Prozent) sowie durch die Einbeziehung aller Arbeitgeber unabhängig ihrer Art, Rechtsform, Branche und Region.

Neu ist auch die Finanzierung eines Coachings, mit dessen Hilfe die Arbeitsverhältnisse unterstützt und stabilisiert werden. Zudem wurden die neuen Förderinstrumente transparent und einfach handhabbar gestaltet.

Über die letzten Jahre hat die Stadt viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kennen gelernt. Dabei haben sich einige durch sehr gute Leistungen hervorgetan. Aus diesem Kreis wurden zunächst zwei Mitarbeiter ausgewählt.

Somit konnte der 1. Stadtbeigeordnete Marco Ludwig mit dem Bauhofleiter Arno Krämer und Abteilungsleiter Arno Thomas die Herren Said Minirakhmanov-Haas und Grigorij Mazuta als neue Mitarbeiter begrüßen. „Ich finde es toll, dass sich gute Leistung lohnt und über dieses neue Förderinstrument neue Chancen generiert werden können“, so Ludwig. „Im Namen der Stadt wünsche ich den neuen Mitarbeitern einen guten Start und viel Erfolg. Mich freut besonders, dass zwei Kräfte aus Nastätten für den heimischen Bauhof gewonnen werden konnten“, erläutert der Stadtbeigeordnete.

## ■ Sitzung des Stadtrates am Montag, dem 13. Mai 2019, 19:30 Uhr, Ratssaal, Bürgerhaus Nastätten

Zur o.a. öffentlichen Sitzung lade ich Sie hierdurch herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept
5. Bebauungsplan Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße
6. Bebauungsplan 8. Änderung Mühlbachtal
7. Bauanträge
  - a) Flur 34, Parzelle 3360/1
  - b) Flur 4, Parzelle 136/2
  - c) Flur 9, Parzelle 300/5, 300/6, 300/7
  - d) Flur 1, Parzelle 568/9
8. Verschiedenes, Anfragen, Mitteilungen

#### Nichtöffentlicher Teil:

Joachim Rzeniecki, Stadtbürgermeister



## ■ Bekanntmachung

Die am 19.03.2019 beschlossene Satzung der **Ortsgemeinde Oberbachheim** vom 24.04.2019 über die Neufassung der Friedhofssatzung wird nachstehend bekanntgemacht und auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Oberbachheim vom 24.04.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

#### 1. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

##### § 2 - Friedhofszweck

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von

- a. Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
- b. Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c. Tot- oder Fehlgeburten; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
- d. Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

##### § 3 - Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.